

Parlamentsdirektion
Justizausschuss
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: StellungnahmenIRAeG.Justizausschuss@parlament.gv.at

ZI. 13/1 17/47

GZ. 13280.0050/1-L1.3/2017

BG, mit dem die Insolvenzordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017 – IRÄG 2017)

Referent: Dr. Stephan Riel, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Allgemeine Bemerkungen

Soweit der Entwurf des IRÄG 2017 die Regelungen des sog Privatkonkurses grundlegend umgestaltet, ist vorab festzuhalten, dass der Beschluss des Justizausschusses, das unterlassene Begutachtungsverfahren nachzuholen, ausdrücklich begrüßt wird.

Soweit der Entwurf des IRÄG 2017 die Regelungen übernimmt, die in dem am 01.02.2017 zur Begutachtung versandten Entwurf einer Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 (286/ME 25. GP) enthalten waren, wird auf die Stellungnahme des ÖRAK vom 16.02.2017¹ verwiesen.

¹) Siehe https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_09308/imfname_617378.pdf (31.03.2017).



II. Zur geplanten Neuordnung des sog Privatkonkurses

Allgemeines

Das Arbeitsprogramm der Bundesregierung vom Jänner 2017 sieht unter der plakativen Überschrift „**3 Jahre – keine Quote**“ vor, dass die „Frist im Abschöpfungsverfahren (...) auf 3 Jahre reduziert“ werden und die „Mindestquote zur Gänze entfallen“ soll.²

Der Entwurf des IRÄG 2017 setzt dies um und schlägt damit einen **radikalen Systemwandel** im Bereich der Entschuldung natürlicher Personen (sog Privatkonkurs) vor. Während die Radikalität des Entwurfes durchaus diskussionswürdig erscheint,³ was aber im Hinblick auf die im Arbeitsprogramm der Bundesregierung dokumentierte politische Einigung und die übereinstimmende Tendenz in der aktuellen europäischen Rechtsentwicklung⁴ an dieser Stelle nicht näher erörtert werden soll, ist unbestreitbar, dass das geltende, im Wesentlichen auf der KO-Novelle 1993 beruhende System zwei Gruppen von Schuldner von einer erfolgreichen Schuldenregulierung de facto ausschließt: **Sowohl sehr einkommensschwache Schuldner als auch Schuldner mit sehr hohen Verbindlichkeiten scheiterten trotz 7-jähriger Verfahrensdauer an der 10%-igen Mindestquote im Abschöpfungsverfahren (§ 213 Abs 1 Z 2 IO).**⁵ Wahrscheinlich versuchen derzeit viele Schuldner eine Schuldenregulierung gar nicht, weil es ihnen von vornherein unmöglich ist, in sieben Jahren die Mindestquote von 10% aufzubringen.

²) Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018, Jänner 2017, 13 (Punkt 1.22), wo auch der Zeitrahmen für die Umsetzung mit „Ministerrat im März 2017 / Start 1. Juli 2017 vorgegeben wird (<http://archiv.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=65201> [30.03.2017]).

³) Vgl etwa die Argumente bei Kreditschutzverband von 1870, Statistik Schuldenregulierungsverfahren 2016, 3 (https://www.ksv.at/sites/default/files/assets/documents/161231_ksv1870_insolvenzstatistik-private_2016.pdf [30.03.2017]) und KSV1870 FAIRNESS-Konzept vom 22.2.2017, wo direkt zum Arbeitsprogramm der Bundesregierung Stellung genommen wird (https://www.ksv.at/sites/default/files/assets/documents/ksv1870_fairnesskonzept_privatkonkurs2017_0.pdf [31.03.2017]).

⁴) Eine Empfehlung aus 2014 und ein Richtlinienentwurf aus 2016 der Europäischen Kommission sehen inhaltlich weitgehend übereinstimmend für gescheiterte Unternehmer eine Entschuldung nach drei Jahren ohne Mindestquote vor; vgl Commission Recommendation of 12.03.2014 on a new approach to business failure and insolvency (http://ec.europa.eu/justice/civil/files/c_2014_1500_en.pdf [30.03.2017]) und Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über präventive Restrukturierungsrahmen, die zweite Chance und Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie 2012/30/EU vom 22.11.2016 (<https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/COM-2016-723-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF> [30.03.2017]).

⁵) Vgl dazu insb *Konecny*, Möglichkeiten erleichterter Restschuldbefreiung für natürliche Personen, Wissenschaftliches Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz im Rahmen der Reform des Privatkonkursrechts (2008) 13 ff; *Konecny*, Möglichkeiten erleichterter Restschuldbefreiung für natürliche Personen, in *Reiffenstein/Blaschek*, Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2007-2008 (2009) 221 (227 ff); *Konecny*, Lebenslang im Schuldturn? Zum Streit um die Erleichterung der Restschuldbefreiung, in *Juridicum Spotlight, Armut und Recht* (2010) 135 (139 ff); siehe auch ASB Schuldnerberatungen GmbH, *Schuldenreport 2016*, 13 und 18 (http://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/schuldenreport/asb_schuldenreport2016_fuerWEB.pdf [30.03.2017]).

Der Kern des Gesetzesentwurfes, der diese Mindestquote ersatzlos streicht (§ 213 Abs 1) und damit eine **Entschuldung auch bei einer Nullquote** ermöglicht, öffnet das Verfahren für solche Schuldner und beseitigt damit ein Defizit des geltenden Rechts. Das ist eine nachvollziehbare rechtspolitische Entscheidung,⁶ die – wie erwähnt – in der aktuellen europäischen Rechtsentwicklung eine Stütze findet.

Dass überdies – ebenfalls dem europäischen Trend folgend⁷ – die **Dauer des Abschöpfungsverfahrens** von sieben auf drei Jahre herabgesetzt werden soll, ist eine weitere, bedeutende Erleichterung für alle Schuldner, also auch für die, die in der Lage wären, die strengeren Voraussetzungen des geltenden Rechts zu erfüllen. Freilich bewirkt die Beibehaltung der sog **Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens**,⁸ die dem Vernehmen nach Ergebnis der Verhandlungen bis unmittelbar vor der Beschlussfassung im Ministerrat war,⁹ dass vielfach doch Zahlungen über fünf Jahre zur Erlangung der Restschuldbefreiung zu leisten sein werden. Dies wird insb auch gescheiterte Unternehmer betreffen (dazu näher bei § 194).

Unverändert lässt der Entwurf – entgegen manchen Vorschlägen¹⁰ – den **Anwendungsbereich** des sog Privatkonkurses. Die Neuregelungen kommen damit nicht nur gescheiterten Unternehmern, sondern allen natürlichen Personen zugute.¹¹ Das ist zu begrüßen, weil sonst vielfach unlösbare Abgrenzungsfragen entstünden.

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 183 (Entfall des zwingenden außergerichtlichen Ausgleichsversuches)

Da der Entwurf eine Restschuldbefreiung auch ohne Quotenzahlung ermöglicht, ist es plausibel, auf das Erfordernis eines außergerichtlichen Ausgleichsversuches zu verzichten.

§ 193 (Zeitpunkt des Antrages auf Abschluss eines Zahlungsplanes)

Die „Klarstellung“, dass der Zahlungsplanantrag schon mit dem Eröffnungsantrag gestellt werden kann, entscheidet eine literarische Diskussion¹² sinnvoller Weise im Gleichklang mit der entsprechenden Regelung für den Sanierungsplan in § 140 Abs 1 IO idF IRÄG 2010 (s auch § 183 Abs 1 Z 2 IO). Da der Entwurf § 199 Abs 1 IO unverändert lässt, kann auch der Antrag auf Einleitung des Abschöpfungsverfahrens schon mit dem Eröffnungsantrag gestellt werden. Es kann aber unverändert nicht nur die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens beantragt werden (dazu bei § 194).

⁶) Auch das deutsche Recht kennt zB keine dem bisherigen österr Recht vergleichbare Mindestquote; vgl *Bork*, Einführung in das Insolvenzrecht⁷ (2014) Rz 449; *Kodek*, Privatkonkurs² (2015) Rz 667 FN 540.

⁷) Siehe FN 4.

⁸) Dazu *Kodek*, Privatkonkurs² Rz 523 ff mwN.

⁹) Vgl Kreditschutzverband von 1870, Presseaussendung „Privatkonkurs: Etappensieg für den KSV1870“ (http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170328_OTSO226/privatkonkurs-etappensieg-fuer-den-ksv1870 [29.03.2017]).

¹⁰) Namentlich Kreditschutzverband von 1870, KSV1870 FAIRNESS-Konzept vom 22.2.2017, (https://www.ksv.at/sites/default/files/assets/documents/ksv1870_fairnesskonzept_privatkonkurs2017_0.pdf [31.03..2017]).

¹¹) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 1.

¹²) Nachweise bei *Kodek*, Privatkonkurs² Rz 335 FN 28.

Hinzuweisen ist auf ein offenkundiges Versehen bei der Textgegenüberstellung zu § 193, wo die bisher geltende Fassung in der vorgeschlagenen Fassung wiederholt wird.

§ 194 (Zulässigkeit des Zahlungsplanes)

Der Entwurf des IRÄG 2017 greift in die Regelungen über den Zahlungsplan nur geringfügig ein. Gerade der Zurückhaltung des IRÄG 2017 in diesem, im Arbeitsprogramm der Bundesregierung nicht ausdrücklich angesprochenen, Bereich kommt aber vor dem Hintergrund der radikalen Umgestaltung des Abschöpfungsverfahrens zentrale Bedeutung zu:

Es bleibt nämlich dabei, dass ein Abschöpfungsverfahren nur und erst dann zulässig ist, wenn der Schuldner zunächst einen **zulässigen Zahlungsplan** vorgelegt hat und dieser nicht angenommen oder nicht bestätigt wurde (§ 200 Abs 1 IO; sog Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens).¹³ Ebenfalls unverändert bleiben im Wesentlichen die Zulässigkeitsvoraussetzungen für einen Zahlungsplan gem § 194 Abs 1 IO, insb dass der Schuldner den Insolvenzgläubigern mindestens eine Quote anbieten muss, die seine **Einkommenslage in den folgenden 5 Jahren** entspricht. Es ist daher auch nach dem IRÄG 2017 nicht möglich, unmittelbar in das verkürzte Abschöpfungsverfahren zu gelangen.

Die Gläubiger können vor dem beschriebenen Hintergrund den Schuldner auch nach dem IRÄG 2017 in vielen Fällen dazu „zwingen“, Zahlungen auf die Dauer von 5 Jahren zu leisten: Bietet der Schuldner keinen Zahlungsplan an, der seiner Einkommenslage in den folgenden 5 Jahren entspricht, weil er in das verkürzte Abschöpfungsverfahren möchte, ist eben diese Einleitung des Abschöpfungsverfahrens unzulässig. Ist die Einkommenslage des Schuldners schlecht, weil er keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgeht, können die Gläubiger mit dem neuen Einleitungshindernis des § 201 Abs 1 Z 2a (dazu bei § 201) ebenfalls versuchen, die Einleitung des Abschöpfungsverfahrens zu verhindern. Der Schuldner ist also bei entsprechender Aufmerksamkeit der Gläubiger zur Anspannung für die Dauer von fünf Jahren „gezwungen“.

Einen „Ausweg“ bietet der Entwurf nur Schuldner mit extrem niedrigem Einkommen: Die vorgeschlagene Ergänzung des § 194 Abs 1, dass Schuldner „keine Zahlungen anzubieten“ haben, die „in diesem Zeitraum“ „kein pfändbares Einkommen“ oder ein „das Existenzminimum nur geringfügig“ übersteigendes Einkommen haben, lässt offenbar einen **Zahlungsplan mit einer „Nullquote“** zu (die Erläuterungen scheinen demgegenüber davon auszugehen, dass in einem solchen Fall der Schuldner „einen Zahlungsplan nicht anzubieten“ habe).¹⁴

¹³⁾ Dazu *Kodek*, Privatkonkurs² Rz 523 ff mwN.

¹⁴⁾ ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 11.

Der an § 194 Abs 1 angefügte Satz des Entwurfes ist freilich leider in mehrerer Hinsicht **unklar**:

1. Der relevante „**Zeitraum**“ ist nicht klar; gemeint sind vermutlich 5 Jahre, grammatikalisch könnten aber auch 7 Jahre (ie die Frist im Satz zuvor) gemeint sein.
2. Unklar ist, wann ein Einkommen das Existenzminimum „**nur geringfügig**“ übersteigt. Die Erläuterungen verweisen auf die Umstände des Einzelfalls und Bagatellgrenzen von 10,- bzw 20,- Euro.¹⁵ Da die Frage – wie dargelegt – unter Umständen darüber entscheidet, ob über 3 oder über 5 Jahre zu leisten ist, sollte eine möglichst klare Regelung getroffen werden.
3. Schließlich ist vor dem Hintergrund der Erläuterungen¹⁶ unklar, ob tatsächlich **ein Zahlungsplan mit „Nullquote“** anzubieten ist, wofür wahrscheinlich spricht, dass nur so im Rahmen einer Zahlungsplantage mit den Gläubigern darüber „verhandelt“ werden kann, ob nicht doch eine Quote angemessener Weise anzubieten ist.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 194 Abs 1 ermöglicht jedenfalls den **extrem einkommensschwachen Schuldern** einen Einstieg ins Abschöpfungsverfahren. Das ist zu begrüßen.

Schuldern mit (etwas) höherem Einkommen, aber unter Umständen verhältnismäßig sehr hohen Schulden, wie es für **gescheiterte Unternehmer** typisch ist,¹⁷ werden hingegen in der Regel im Zahlungsplanverfahren, dh auf die Dauer von 5 Jahren, Zahlungen leisten müssen und nicht in das neue dreijährige Abschöpfungsverfahren gelangen. Dies gilt ganz besonders für **Kleinstunternehmer**, für die erst das IRÄG 2010 den Zahlungsplan als sinnvolle Schuldenregulierungsvariante eröffnet hat.¹⁸ Diese „können“ nicht ins kurze Abschöpfungsverfahren, ohne ihre bescheidenen Betriebsmittel zu verlieren, und profitieren damit nicht von der Verkürzung der Frist im Abschöpfungsverfahren. Dies steht in einem gewissen Widerspruch zur europäischen Entwicklung, die für gescheiterte Unternehmer eine Entschuldung nach drei Jahren ohne Mindestquote vorschlägt,¹⁹ und wohl auch zu der Vorstellung des Arbeitsprogramms der Bundesregierung vom Jänner 2017, das für gescheiterte Selbständige eine „**rasche Chance auf einen Neustart**“ anstrebt.²⁰

Zusammenfassend ergibt sich aus der beibehaltenen Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens und der vorgeschlagenen Neufassung des § 194 Abs 1, dass zB ein Schuldner, der 30,- Euro/Monat über dem Existenzminimum (§ 194 Abs 1) verdient oder verdienen könnte (§ 201 Abs 1 Z 2a), dieses pfändbare Einkommen für 5 Jahre im Rahmen eines Zahlungsplanes an die Gläubiger zahlen muss, während er bei einem Einkommen genau in der Höhe des Existenzminimums nach 3 Jahren im neuen Abschöpfungsverfahren entschuldigt wäre.

¹⁵) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 11.

¹⁶) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 11.

¹⁷) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 3 f.

¹⁸) Vgl ErläutRV zum IRÄG 2010, 612 BlgNR 24. GP 34.

¹⁹) Siehe oben FN 4.

²⁰) Siehe oben FN 2.

Das erscheint einerseits nachvollziehbar, weil extrem einkommensschwachen Schuldner eine rasche Lösung geboten wird, während von Schuldnern mit einem gewissen Einkommen eine größere Anstrengung verlangt wird. Andererseits sind ein gewisser Wertungswiderspruch und eine Benachteiligung vor allem gescheiterter Unternehmer und damit ein Widerspruch zur europarechtlichen Entwicklung (samt Anpassungsbedarf, sollte der aktuelle Richtlinienvorschlag²¹ umgesetzt werden) unübersehbar. Überdies bedeutet die skizzierte Regelung letztlich die Beibehaltung einer (allerdings flexiblen) **Mindestquote für einen Teil der Schuldner**.

Es wäre daher insgesamt konsequenter, die **Frist** für den Zahlungsplan und das Abschöpfungsverfahren **anzugleichen**, also entweder in § 194 Abs 1 die 5 durch 3 Jahre zu ersetzen oder das Abschöpfungsverfahren ebenfalls auf 5 Jahre zu verlängern.²²

Den sehr weitgehenden Vorgaben der Arbeitsprogramms der Bundesregierung („3 Jahre - keine Quote“) würde es schließlich wahrscheinlich am ehesten entsprechen, auf

1. die Subsidiarität des Zahlungsplanes und
2. für den Zahlungsplan auf inhaltliche Vorgaben als Zulässigkeitsvoraussetzungen überhaupt zu verzichten und dem Schuldner die Alternative zu eröffnen, entweder direkt ins Abschöpfungsverfahren zu gelangen oder den Gläubigern einen Zahlungsplan „beliebigen“ Inhalts (zB den voraussichtlichen Abschöpfungsbetrag als Barquote von dritter Seite) anzubieten. Dies würde jedenfalls zahlreiche Streitfälle über die Angemessenheit von Erwerbstätigkeit (§ 201 Abs 1 Z 2a) und die anzubietende Quote (§ 194 Abs 1) vermeiden, die – wie dargelegt – nach dem Entwurf zu erwarten sind.²³

§ 199 Abs 2 (Dauer des Abschöpfungsverfahrens)

Die Dauer des Abschöpfungsverfahrens wird wie bisher durch die Laufzeit der Abtretungserklärung gem § 199 Abs 2 IO bestimmt. Statt bisher 7 Jahren beträgt diese nach dem Entwurf 3 Jahre. Die Regelung ist die Umsetzung einer der zentralen Vorgaben des Arbeitsprogramms der Bundesregierung („**3 Jahre - keine Quote**“).²⁴

§ 201 Abs 1 Z 2a (neues Einleitungshindernis)

Die Obliegenheit zu einer angemessenen Erwerbstätigkeit während des Abschöpfungsverfahrens (§ 210 Abs 1 Z 1 IO) wird auf die Zeit des vorangehenden Insolvenzverfahrens ausgedehnt und durch ein neues Einleitungshindernis sanktioniert. Die per se sinnvolle Regelung kann uU dazu beitragen, dass Zahlungspläne gleichsam „erzungen“ werden, die der Schuldner eigentlich gar nicht

²¹) Siehe oben FN 4.

²²) Letzteres fordert Kreditschutzverband von 1870, Presseaussendung „Fairness für alle - Eigenverantwortung stärken!“ (http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20170329_OTS0217/fairness-fuer-alle-eigenverantwortung-staerken?asbox=box1&asboxpos=1) [29.03.2017].

²³) Der Entwurf scheint insofern einen „(un)würdigen Nachfolger“ zu den Bestimmungen über die zu vielen Streitfällen Anlass gebenden Billigkeitsentscheidungen gem § 213 IO (dazu etwa *Kodek*, Privatkonkurs² Rz 678 ff mwN) zu schaffen.

²⁴) Siehe oben FN 2.

anstrebt (näher oben bei § 194); sie kann daher vielfach Gegenstand von Streitigkeiten sein. Vor diesem Hintergrund wären eindeutiger Formulierungen als etwa „bemüht“ wünschenswert.²⁵

Hinzuweisen ist darauf, dass die **Textierung** des § 201 Abs 1 Z 2a aber ohnehin verunglückt erscheint und die vorgeschlagene Regelung wohl richtig in etwa lauten müsste „während des Insolvenzverfahrens *keine* angemessene Tätigkeit ausgeübt oder, wenn er ohne *angemessene* Beschäftigung war, sich um eine solche *nicht* bemüht *oder eine* zumutbare Tätigkeit abgelehnt hat“.

Darüber hinaus sollte (zumindest in den Erläuterungen) klargestellt werden, dass § 211 Abs 2 Z 2 IO, wonach der Verstoß schuldhaft sein muss und nur relevant ist, wenn er die Gläubigerbefriedigung beeinträchtigt, auch für das neue Einleitungshindernis gilt.

§ 213 (Restschuldbefreiung)

Die äußerst komplexe Regelung des § 213 IO, die im Wesentlichen die Mindestquote von 10 % und die (wie diese ersatzlos entfallenden, in ihrer Reichweite oft unklaren) Billigkeitsgründe enthielt, wird nach dem Entwurf radikal umgestaltet.

Nach Ende der Abtretungserklärung (3 Jahre gem § 199 Abs 2 in der Fassung des Entwurfes) hat das Gericht ein Abschöpfungsverfahren, das nicht eingestellt wurde, für beendet zu erklären und die Restschuldbefreiung zu erteilen. Unabhängig von der im Rahmen des Abschöpfungsverfahrens erzielten Gläubigerbefriedigung, **auch bei einer „Nullquote“** wird daher die Restschuldbefreiung binnen 3 Jahren erreicht, wenn es nicht zu einer Einstellung des Abschöpfungsverfahrens kommt. **Billigkeitsgründe spielen keine Rolle mehr.**

Die Einstellungsgründe in § 211 IO bleiben nach dem Entwurf unberührt. Insb bleibt es dabei, dass sie nur über Antrag eines Insolvenzgläubigers wahrgenommen werden und dieser Antrag mit einem Jahr ab Bekanntwerden zeitlich befristet ist.

Einmal eingeleitet bietet daher das neue Abschöpfungsverfahren einen weitgehend sicheren Weg zur Restschuldbefreiung. Das ist (auch unabhängig vom zentralen rechtspolitischen Anliegen) schon deshalb sinnvoll, weil nach der Neuregelung eine Vielzahl von Abschöpfungsverfahren zu erwarten ist, die so einigermaßen unkompliziert abgewickelt werden können.

²⁵) Vgl zu Auslegungsfragen im Zusammenhang mit § 210 Abs 1 Z 1 IO etwa OGH 8 Ob 136/12a ZIK 2013/166, 111 (Schneider, ZIK 2013/123, 82); Kodek, Privatkonkurs² Rz 624 f mwN.

§ 279 (Übergangsbestimmungen)

Gem § 279 Abs 1 sind die neuen Bestimmungen grundsätzlich nur auf Insolvenzverfahren anzuwenden, die nach dem 30.06.2017 eröffnet werden. Für das Kernstück der Reform, das auf drei Jahre verkürzte Abschöpfungsverfahren mit „Nullquote“, kommt es auf den Antrag auf Durchführung des Abschöpfungsverfahrens an. Es sind damit auch anhängige Insolvenzverfahren erfasst (§ 279 Abs 3)²⁶, was durchaus sinnvoll ist.

Für bei Inkrafttreten der Neuregelungen bereits laufende Zahlungsplan- und Abschöpfungsverfahren gibt es Sonderregelungen in §§ 280, 281.

§ 280 (anhängige Abschöpfungsverfahren)

Für am 01.07.2017 anhängige Abschöpfungsverfahren sieht der Entwurf vor, dass diese auf Antrag des Schuldners zu beenden sind, wenn die Abtretungserklärung abgelaufen ist, oder seit dem 01.07.2017 3 Jahre der Abtretungserklärung abgelaufen sind.

In laufenden Abschöpfungsverfahren muss daher die bisherige 7-jährige Frist der Abtretungserklärung „abgedient“ werden, außer diese würde länger als bis zum 01.07.2020 laufen. In diesem Fall kann an diesem Tag die Beendigung des Abschöpfungsverfahrens und damit die Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden (§ 280 Satz 2 sieht die Anwendung von § 213 Abs 1 Satz 2 bis 4 IO in der derzeit geltenden Fassung vor).

Hieraus ergibt sich Folgendes:

1. In allen Abschöpfungsverfahren, die am 01.07.2017 noch nicht „gescheitert“ sind, also in denen noch kein Beschluss gem § 213 Abs 4 letzter Satz IO gefasst wurde, ist über Antrag des Schuldners unabhängig von der erzielten Quote nach Ablauf der 7-jährigen Frist die Restschuldbefreiung zu erteilen.
2. Ein „Umstieg“ vom Abschöpfungsverfahren „alt“ in das neue Regelungsmodell ist formal nicht möglich. Nach Ablauf von 3 Jahren der Abtretungserklärung nach dem 01.07.2017, also **ab 01.07.2020**, kann aber unabhängig von der Laufzeit der Abtretungserklärung die Beendigung und damit Erteilung der Restschuldbefreiung beantragt werden.
3. Für am 01.07.2017 schon „gescheiterte“ Abschöpfungsverfahren gibt es nur den Weg „zurück an den Start“, wobei die Sperrfrist von 20 Jahren gem § 201 Abs 1 Z 6 IO dann nicht gilt, wenn der Schuldner an der Mindestquote gescheitert ist (§ 279 Abs 3 S 2; ²⁷ eine analoge Regelung betreffend § 194 Abs 2 Z 4 IO wird wegen der Subsidiarität des Abschöpfungsverfahrens noch zu ergänzen sein).

Die Mindestquote ist daher auch für alle laufende Abschöpfungsverfahren „abgeschafft“. Wer noch länger als drei Jahre vor sich hätte, kommt in den Genuss der Verkürzung des Abschöpfungsverfahrens. Insgesamt wird damit für das Abschöpfungsverfahren ein durchaus angemessenes Konzept zur Begleitung des radikalen Systemwechsels vorgeschlagen.

²⁶) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 19.

²⁷) ErläutRV 1588 BlgNR 25. GP 19.

§ 281 (laufender Zahlungsplan)

Parallel zur Regelung für laufende Abschöpfungsverfahren ermöglicht § 281 während der Laufzeit eines Zahlungsplans nach geltendem Recht den „Umstieg“²⁸ auf die neuen Bestimmungen. Dies ist zwar nicht unmittelbar einleuchtend, da der laufende Zahlungsplan ja auf einer Einigung zwischen Schuldner und Gläubigermehrheit beruht, verhindert aber bei unerfüllbar werdenden Zahlungsplänen den unnötigen Zwischenschritt einer neuerlichen Insolvenzeröffnung.

Wien, am 27. April 2017

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident



²⁸) Ausdrücklich ErläutRV 1588 B1gNR 25. GP 19.